

alle von Klein, mögen die Entwürfe und besonderen Verfahren als Vorläufer ihm auch überaus nützliche Erfahrungen<sup>69</sup> geliefert haben.

Die unmittelbaren Reaktionen auf die Klein'schen Entwürfe waren geteilt. Klein erntete von Wissenschaftlern in Österreich und aus dem Ausland für sie sowohl Lob und Bewunderung als auch Kritik und Ablehnung.<sup>70</sup>

c) Beratungsgesetz und Parlament

Den Klein'schen Entwürfen zur Jurisdiktionsnorm, zur Zivilprozessordnung und zur Exekutionsordnung widerfuhr in einer Kommission eine Vorprüfung ohne grosse Änderungen und sie gelangten am 20. März 1893 mit den zugehörigen erläuternden Bemerkungen, ebenfalls von Klein verfasst, ins Abgeordnetenhaus.<sup>71</sup>

Das damalige österreichische Parlament, der sogenannte Reichsrat, setzte sich aus zwei Kammern bzw. Häusern zusammen, nämlich dem *Abgeordnetenhaus* und dem *Herrenhaus*. Zumal bereits einige Reformentwürfe des Zivilverfahrens am parlamentarischen Widerstand gescheitert waren, beschloss man für die Klein'schen Entwürfe ein *spezielles Beratungsgesetz* (vom 5. Dezember 1894) der beiden Kammern, um ein allein politisch motiviertes Scheitern der Entwürfe diesmal zu vermeiden. Für jede der beiden Kammern wurde ein besonderes Gremium geschaffen, welches sich anstelle der gesamten Kammer mit den Entwürfen inhaltlich auseinandersetzen und sie beraten sollte: für das Herrenhaus die *Permanenzkommission*, für das Abgeordnetenhaus der *Permanenzausschuss*. Aus ihnen bildete sich sodann eine *gemeinsame Konferenz*, die (ohne Einbezug der Kammern) gemeinsame Beschlüsse fassen und schliesslich einen Gesamtbericht liefern sollte. Anträge auf Änderungen und Zusätze betreffend die Entwürfe konnten von den Abgeordneten nur solange eingebracht werden, wie die Permanenzgremien tagten; nachgängig zu den gemeinsamen Beschlüssen und zur Erstellung des gemeinsamen Abschlussberichts waren keine Anträge mehr zulässig. In den Kammern erfolgte darauf über diese Beschlüsse

69 Vgl. Sachers, S. 214 f.; Schoibl, Entwicklung, S. 53.

70 Vgl. Sperl, S. 413 f. m. w. H.

71 Leonhard, S. 134 m. w. H.; Dahlmanns, S. 2732; ebenso schon Klein, Zivilprozeß, S. 47 f.